

**Staatsanwaltschaft Klagenfurt**

Jv 1484-1a/07

Klagenfurt, am 10.10.2007

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

SB: EStA Dr. Borotschnik

- im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Graz -

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafgesetzbuch, die Strafprozessnovelle 1975, das
Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das
Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden;
Begutachtung

Bezug: Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 24.9.2007
(BMJ-L318.026/0001-II 1/2007)

Zu dem mit dem bezughabenden Erlass übersendeten
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die
Strafprozessnovelle 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewähr-
ungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert
werden, wird folgende

S T E L L U N G N A H M E

erstattet:

Zu Artikel I Z 1 bis 3 (§§ 46, 48 und 49 StGB):

Die mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 46 Abs 1 StGB vorgesehene bedingte Entlassung aus dem Vollzug des nicht bedingt nachgesehenen Teiles einer (zeitlichen) Freiheitsstrafe erscheint aus Sicht der Staatsanwaltschaft nicht angezeigt, weil sie im Ergebnis auf eine weitgehende Entwertung des in der Praxis bewährten, mit dem STRÄG 1987, BGBI. 187/605, eingeführten Rechtsinstituts der bedingten Nachsicht eines Teiles der Strafe nach § 43a Abs 3 und 4 StGB gleichkäme, zumal erfahrungsgemäß der unbedingte Strafteil - im durch § 43a Abs 3 letzter Satz StGB vorgegebenen zeitlichen Rahmen - ohnehin im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens ausgemessen wird. Zudem führte nach der Intention des Gesetzgebers die Anwendung des Absatz 3 des § 43a StGB idgF schon im Hinblick darauf, dass eine bedingte Entlassung aus einer im vollen Umfange unbedingt verhängten Freiheitsstrafe frühestens erst nach Verbüßung der halben Strafzeit möglich wäre, ohnehin zu einer deutlichen Verkürzung der Vollzugszeiten, weshalb bei Gesetzwerdung der vorgeschlagenen Lösung mit einer geänderten Strafenpraxis der Gerichte im Sinne einer vermehrten Verhängung unbedingter Freiheitsstrafen und folglich mit einer Aushöhlung des - bisher bewährten - Rechtsinstituts der teilbedingten Freiheitsstrafe zu rechnen wäre.

Abgesehen davon, dass mit dem vorliegenden Entwurf in § 46 Abs 1 StGB die Prognosebeurteilung in nicht nachvollziehbarer Differenzierung nur auf folgenschwere Delikte abzustellen hat, erscheint auch der vorgesehene Verzicht auf generalpräventive Erfordernisse in der Neufassung des § 46 Abs 2 StGB bei Verbüßung einer nicht mehr als fünfjährigen Freiheitsstrafe verfehlt, zumal erfahrungsgemäß Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren

nur bei schwersten strafbaren Handlungen verhängt werden, künftighin jedoch - nach der Intention des vorliegenden Entwurfes - die Generalprävention in den Kategorien schwerer und mittelschwerer Delinquenz völlig außer Betracht zu bleiben hätte, weshalb insofern eine deutliche Herabsetzung der zu § 46 Abs 2 StGB nF vorgesehenen Höhe der zu verbüßenden zeitlichen Freiheitsstrafe angezeigt ist.

Wenn auch die vorgeschlagene Erweiterung der bedingten bzw. obligatorischen Bewährungshilfe in den Fällen der bedingten Entlassung vor Verbüßung von 2/3 Dritteln der Freiheitsstrafe grundsätzlich begrüßt wird, ist dennoch im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Regelung nach § 46 Abs 4 StGB anzumerken, dass die Anwendung von Strafzumessungskriterien bei Entscheidungen nach Absatz 1 (des § 46 StGB nF) nicht systemkonform erscheint, zumal bei der Beurteilung der Entlassungsvoraussetzungen wohl nicht auf die im Rahmen des Strafausspruches zu berücksichtigenden Zumessungsprinzipien, sondern auf die Aufführung des Strafgefangenen während des Vollzuges und auf präventive Kriterien bzw. die Wohlverhaltensprognose abzustellen ist.

Auch der in § 46 Abs 6 StGB vorgeschlagene Verzicht auf generalpräventive Erfordernisse im Falle einer bedingten Entlassung eines zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten erscheint aus Sicht der Strafrechtspraxis nicht vertretbar, im Übrigen aber auch inkonsistent, zumal mit dem vorliegenden Entwurf nach der Neufassung des § 46 Abs 2 StGB bei bedingter Entlassung nach Verbüßung der Hälfte einer mehr als 5-jährigen Freiheitsstrafe sehr wohl generalpräventive Überlegungen zu berücksichtigen wären.

Zu Artikel I Z 4 bis 6 (§§ 50 bis 52 StGB):

Die vorgesehene Erweiterung der Bewährungshilfe in den Fällen der bedingten Entlassung erscheint wohl konsequent und wird daher grundsätzlich positiv bewertet, wenn auch zu berücksichtigen ist, dass diese Maßnahme eine erhebliche Mehrbelastung sowohl der Geschäftsstellen für Bewährungshilfe (Verein Neustart) als auch der Vollzugsgerichte im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Ansteigen der bedingten Entlassungen zur Folge haben dürfte.

Zu Artikel III.) Z 2 (§ 3a StVG):

Die gesetzliche Verankerung des zuletzt mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 9.8.2007 (BMJ-L311.007/0006 II-1/2007) bundesweit ausgedehnten Modellversuchs „Gemeinnützige Leistungen anstelle von Ersatzfreiheitsstrafen“ wird ausdrücklich begrüßt.

Im Zusammenhang mit der im § 3a StVG (Erbringung gemeinnütziger Leistungen) vorgesehenen Neuregelung wäre allerdings zwecks besserer Administrierbarkeit, insbesondere zur Vermeidung zeitaufwändiger Überprüfungen und Nachforschungen durch das Gericht zu erwägen, eine Mitteilungspflicht der Einrichtung (§ 202 StPO), bei welcher die gemeinnützigen Leistungen zu erbringen sind, vorzusehen.

Zu Artikel III Z 3 (§ 4a StVG):

Nicht schlüssig nachvollziehbar ist die im Entwurf vorgesehene Differenzierung zwischen (ausländischen) Verurteilten, gegen die ein Aufenthaltsverbot besteht bzw. die sich bereit erklären, ihrer Ausreiseverpflichtung nachzukommen, gegenüber inländischen oder solchen ausländischen Verurteilten, gegen die keine fremdenpolizeilichen Maßnahmen vorgesehen sind. Im Interesse der Vermeidung einer sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung wird insofern

eine Regelung vorgeschlagen, die sich an den Bestimmungen des § 46 Abs 1 StGB nF orientiert.

Zu Artikel III Z 7 und 8 (§§ 16, 16a bis 16i StVG):

Die im Entwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vorgesehene Entsendung fachkundiger Laienrichter in die nach § 16 Abs 1 StVG zu bildenden Senate erscheint nach ha. Auffassung weder zweckdienlich im Sinne einer verstärkten Professionalisierung der Entscheidungsvorgänge beim Vollzugsgericht, insbesondere im Zusammenhang mit bedingten Entlassungen, noch ist sie aus verfassungsrechtlicher Sicht unter dem Aspekt der Gewaltentrennung (Artikel 94 B-VG) unbedenklich. Unerfindlich bleibt vor allem, wie durch die Wiedereinführung der Laienbeteiligung „zur Sicherung der Einzelfallgerechtigkeit bei bedingten Entlassungen“ das Entscheidungssystem optimiert werden könnte. Die mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Optimierung wäre vielmehr am ehestens dadurch zu erreichen, dass Maßnahmen zur Verbreiterung der Entscheidungsgrundlagen des Gerichtes getroffen werden, etwa durch eine umfassende Dokumentations- und Berichtspflicht der Justizanstalt bei Vorbereitung der Entscheidungen über bedingte Entlassungen. Im gegebenen Zusammenhang wird allerdings das zu Artikel III Z 12, 13, 17 und 19 des Entwurfs vorgesehene Regelungssystem ausdrücklich begrüßt.

Zu Artikel III Z 22 (§ 158 StVG):

Kein Einwand erhoben wird auch gegen die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Gleichschaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Anhaltung von Untergebrachten in Pflegeeinrichtungen mit jenen in (öffentlichen) Krankenanstalten, desgleichen auch nicht gegen die in der vorgeschlagenen Neufassung des § 158 in Abs 4a StVG vorgesehene Möglichkeit der Übertragung des Vollzuges der Unterbringung nach § 21 Abs 1 des Strafgesetzbuches in

Pflegeeinrichtungen für chronisch-psychisch Kranke an private Vereinigungen durch die Bundesministerin für Justiz (zu ergänzen: den Bundesminister für Justiz), soweit gewährleistet ist, dass diese (privaten Vereinigungen) über entsprechende Einrichtungen verfügen und zur Mitarbeit bereit sind. In diesem Zusammenhang sollte auch hinreichende Vorsorge für die Sicherung der Qualität der Dienstleistungen und für Möglichkeiten zur Überprüfung derselben geschaffen werden.

Abschließend wird festgehalten, dass ein detailliertes Eingehen auf den vorliegenden Entwurf wegen der Kürze der zur Begutachtung offen stehenden Frist und aufgrund der aktuellen Belastung mit Vorbereitungen zur Umsetzung des mit 1.1.2008 in Kraft tretenden Strafprozessreformgesetzes 2004, BGBI. I 19/2004, nicht möglich war.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

Dr. Kranz eh.